

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 22. Februar 2002**Änderung der Steuergesetzgebung**

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene so genannte Zweite Familienförderungsgesetz ist damit begonnen worden, den Haushaltsfreibetrag als steuerliche Förderung von Alleinerziehenden abzuschaffen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Mehreinnahmen erwartet der Senat durch die Änderung der Steuergesetzgebung des Bundes zum 1. Januar 2002 hinsichtlich der Abschaffung des Steuerfreibetrages für Alleinerziehende in den Jahren bis 2004?
2. Welche Auswirkungen hat dieser Teil der Steuerreform für die Betroffenen bei einem unterstellten Bruttoeinkommen von monatlich 2.500 €?

Teiser, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 12. März 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Welche Mehreinnahmen erwartet der Senat durch die Änderung der Steuergesetzgebung des Bundes zum 1. Januar 2002 hinsichtlich der Abschaffung des Steuerfreibetrages für Alleinerziehende in den Jahren bis 2004?

Auf Grundlage der vom Bundesministerium der Finanzen ermittelten finanziellen Auswirkung der Gesetzesänderung ergeben sich für das Land Bremen folgende geschätzte Mehreinnahmen (in Mio. €) nach Länderfinanzausgleich:

2002	2003	2004	Gesamt
1	2,5	2,5	6

Zu Frage 2.: Welche Auswirkungen hat dieser Teil der Steuerreform für die Betroffenen bei einem unterstellten Bruttoeinkommen von monatlich 2.500 €?

Der „Steuerfreibetrag für Alleinerziehende“ (Haushaltsfreibetrag — HaushaltsFb) wurde im Rahmen des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 ab dem Jahr 2002 auf 2.916 € angepasst. Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom 16. August 2001 ist auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gesetzliche Regelung zum HaushaltsFb dahingehend geändert worden, dass dieser stufenweise abgeschmolzen wird und ab dem Jahr 2002 nur noch den Elternteilen zusteht, die die Voraussetzungen für dessen Gewährung bereits im Jahr 2001 erfüllt hatten. Der zu gewährende HaushaltsFb beträgt:

2002	2.340 €
2003/2004	1.188 €
ab 2005	völliger Wegfall des HaushaltsFb.

Bei einem steuerpflichtigen Arbeitslohn von monatlich 2.500 € ergeben sich bei Anwendung der derzeit geltenden Lohnsteuertabelle folgende Auswirkungen hinsichtlich der Lohnsteuer (LSt):

		Differenz zur Regelung HaushaltsFb 2.916 €
LSt bei HaushaltsFB 2.916 €	370,83 €	
LSt bei HaushaltsFB 2.340 € (2002)	385,91 €	15,08 €
LSt bei HaushaltsFB 1.188 € (2003/2004)	416,48 €	45,65 €
LSt bei Wegfall des HaushaltsFB	448,75 €	77,92 €

Ferner ergeben sich geringfügige Auswirkungen hinsichtlich des zu erhebenden Solidaritätszuschlages sowie der ggf. zu erhebenden Kirchensteuer. Da die Höhe dieser beiden Abgabearten jedoch u. a. auch von der Anzahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder abhängt, wird wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen auf eine Darstellung der Auswirkungen verzichtet.